

# Info-Brief

## Arbeit und Beschäftigung für behinderte Menschen

Liebe Leserin, lieber Leser,

neben dem Lohn bietet Arbeit Anerkennung und erweitert soziale Kontakte. Sie stellt damit einen wichtigen Teil der Lebensführung für Menschen in einer Gemeinschaft dar.

Behinderten Menschen ist der Weg in Arbeit oft erschwert. Einigen ist aus unterschiedlichsten Gründen eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich. Hier stehen eine Reihe von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Viele dieser Möglichkeiten sollen dabei der Förderung von behinderten Menschen zur stärkeren Teilhabe am Arbeitsleben verfolgen.

Einen ersten Einblick über dieses umfangreiche Thema bot die letzte Infoveranstaltung. Herr Blanke, NBW, führte dabei ins Thema ein und stand anschließend für eine, zum Teil kontroverse, Diskussion zu Werkstätten für Behinderte Menschen zur Verfügung. Wir bedanken uns für eine interessante Veranstaltung.

Aus organisatorischen Gründen muss die Veranstaltung vom 30.06.2021 leider auf den 29.09.2021 verschoben werden. Wir bedauern dies.

Daher verabschieden wir uns bereits jetzt in die Sommerpause und wünschen allen einen erholsamen und sonnigen Sommer. Selbstverständlich stehen Ihnen die individuellen Beratungsangebote, telefonisch, per Mail oder online auch in der Sommerpause weiter zur Verfügung. Sprechen Sie uns gern an.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 5 / 26.05.2021



## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

[beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de](mailto:beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de)

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



btv\_lebenshilfe.berlin

# Arbeit und Beschäftigung für behinderte Menschen

Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert behinderten Menschen das Recht auf Arbeit. Dies umfasst neben der Verpflichtung der Zugänglichkeit des Arbeitsmarktes auch die Möglichkeit seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Staaten sind zu einer Reihe von Maßnahmen verpflichtet, unter anderem:

- Schutz vor Diskriminierung behinderter Menschen im Bereich der Arbeit
- wirksamer Zugang zu Beratung, Ausbildung, Weiterbildung und zum allgemeinen Arbeitsmarkt für behinderte Menschen
- Sicherstellung angemessener Vorkehrungen am Arbeitsplatz für behinderte Menschen.

Aktuell wird besonders die Vereinbarkeit der Werkstätten für behinderte Menschen (kurz: WfbM) mit der UN-BRK diskutiert. Besonders kritisch wird dabei das Werkstattentgelt betrachtet. Zukünftig soll das Entgeltsystem in Werkstätten daher weiterentwickelt werden.

## Teilhabe am Arbeitsleben

Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes wurden auch im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen neu definiert, erweitert und neue Leistungen eingeführt. Viele dieser Leistungen sind im SGB IX zu finden und werden im Rahmen der Teilhabe erbracht. In Berlin sind dafür die Teilhabefachdienste zuständig.

*Ergänzung: Weiter stehen behinderten Menschen auch Leistungen durch die Krankenkassen, die Rentenversicherung, dem Arbeitsamt, den Jobcentern und der Berufsgenossenschaft zur Ermöglichung und dem Erhalt beruflicher Teilhabe zur Verfügung. (nicht Inhalt dieses Infobriefes)*

### Exkurs: Beschäftigungsmöglichkeiten mit behinderte Menschen im Rahmen sozialer Teilhabe

Alternativ zu Teilhabeleistungen am Arbeitsleben, stehen behinderten Menschen Leistungen im Rahmen sozialer Teilhabe zur Verfügung. Sie können unterschiedliche Ziele verfolgen, von der Befähigung zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Förderung und dem Erhalt lebenspraktischer Kompetenzen, der Überbrückung von Krisenzeiten bis zur Entlastung des familiären Umfeldes.

**Beschäftigung und Förderbereich** (kurz: BFB): meist für Menschen, die nicht in der Lage in einer WfbM zu arbeiten. Auch ist eine Beschäftigung nach dem Erreichen der Altersrente hier möglich. Es wird kein Entgelt gezahlt.

**Zuverdienst:** eine Beschäftigungsmöglichkeit mit dem Ziel der Tagesstrukturierung oder Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Einsatzzeiten umfassen weniger als 15 Std. wöchentlich. Es wird eine Motivationszulage gezahlt. Diese ist anrechnungsfrei bei Sozialleistungen. Der Zuverdienst wird häufig im Bereich der Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen angeboten.

**Tagesstrukturierende Maßnahmen:** können im Rahmen ambulanter Betreuung (z.B. betreuten Einzelwohnen, Tagesstätte) aber auch im stationären Bereich erbracht werden. Ebenfalls gibt es Projekte, die dem Erwerb von Fähigkeiten zur Aufnahme einer Arbeit oder Beschäftigung fördern.

## Ausbildung und berufliche Bildung

Um einen anerkannten Ausbildungsberuf zu erlernen, muss in der Regel die Ausbildungsreife vorliegen. Die Einschätzung darüber trifft die Agentur für Arbeit. Behinderten Menschen mit Ausbildungsreife können darüber hinaus noch Anspruch auf sog. Nachteilsausgleiche haben.

**Berufsbildungswerke** bieten zahlreiche Möglichkeiten für behinderte Menschen. Diese können von der Berufsvorbereitung, der Berufsorientierung, Ausbildungen bis zum Erlernen von Ausbildungsberufen in geschütztem Rahmen reichen.

**Eingangs- und Berufsbildungsbereich** in WfbM dient dem Erlernen von Fähigkeiten, der beruflichen Orientierung sowie der Vorbereitung auf den Arbeitsbereich der WfbM oder dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Anspruchsberechtigt sind Menschen, die keine Arbeit oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ergreifen können.

**Budget für Ausbildung** bietet behinderten Menschen als Alternative zum Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM die Möglichkeit des Erlernens einer Ausbildung. Dies reicht von Begleitung und Unterstützung bis zu finanzieller Unterstützung für den Arbeitgeber.

## Teilhabe am Arbeitsleben und Arbeit für schwerbehinderte Menschen

**Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** und sog. **andere Anbieter** dienen der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen, die aufgrund einer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Es muss jedoch ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit zu erwarten sein. Es gibt die Möglichkeit der beruflichen Bildung (Eingangs- und Berufsbildungsbereich) und der Beschäftigung im Arbeitsbereich. Alternativ zum Arbeitsbereich besteht in einigen Fällen die Möglichkeit der Beschäftigung auf einem **Außenarbeitsplatz**. Weiterhin sind die Beschäftigten Mitarbeiter der WfbM, arbeiten dann aber meist in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Werkstattbeschäftigte erhalten einen Werkstattlohn, durchschnittlich 180 € monatlich. Zusätzlich sind viele Beschäftigte auf Grundsicherungsleistungen gem. SGB XII angewiesen. Anträge zur Beschäftigung in einer Werkstatt sind beim Teilhabefachdienst zu stellen. Die Beschäftigung soll mit Erreichen der Regelaltersgrenze beendet werden. In Einzelfällen kann dies aber auch darüber hinaus noch möglich sein. Dies sehen die Leistungserbringer oft anders, zuletzt hat etwa das LSG Berlin-Brandenburg, 11. Dezember 2019, L 16 R 256/19, dies jedoch nochmal klargestellt. Auch das Bundesteilhabegesetz ändert an dieser Feststellung nichts.

**Budget für Arbeit** dient als Alternative zur WfbM. Voraussetzung ist der Abschluss eines Arbeitsvertrags eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. Dies kann grundsätzlich jeder Arbeitgeber sein. Weiter haben Anspruch nur Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM erfüllen. Anträge sind beim Teilhabefachdienst zu stellen. Es besteht ein Rückkehrrecht in die WfbM.

**Inklusionsbetriebe** beschäftigen schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In diesen Betrieben müssen mindestens 30%, höchstens 50 % der Arbeitnehmer schwerbehindert sein. Der Arbeitgeber kann hier zusätzlich Leistungen des Budgets für Arbeit oder des persönlichen Budgets für einen Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

**Unterstützte Beschäftigung** ermöglicht Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie kann eine Beschäftigung ermöglichen oder erhalten. Leistungen reichen von beruflicher Qualifizierung bis zur Berufsbegleitung. Sie kann bei Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern beantragt werden (je nach Einzelfall).

## Erwerbsminderung und Rentenansprüche

**Volle Erwerbsminderung** liegt bei Menschen vor, die nicht in der Lage sind unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden zu arbeiten. Sofern ausreichend Rentenansprüche erworben wurden, kann dann ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente bestehen. Dazu ist idR eine Beschäftigungszeit von sieben Jahren auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. unterstützte Beschäftigung und Budget für Arbeit) oder eine Beschäftigungszeit von 20 Jahren in einer WfbM erforderlich. Die Rentenhöhe bestimmt sich nach den eingezahlten Beiträgen (anhängig vom Lohn; bei WfbM auf Grundlage eines fiktiven Lohns).

## Begutachtungsverfahren

Je nach Beschäftigungsart können im Antragsverfahren unterschiedliche Begutachtungsverfahren stattfinden.

Die Feststellung der Arbeitsmarktfähigkeit erfolgt häufig von der Bundesagentur für Arbeit. Dies kann durch den dortigen sozialmedizinischen Dienst oder beauftragte Gutachter erfolgen. Es kann im Rahmen eines allgemeinen Gutachtens oder in Form eines speziellen Diagnoseverfahrens (sog. DIA-AM) vorgenommen werden.

Die abschließende Beurteilung einer Erwerbsminderung wird durch die Rentenversicherung festgestellt. Diese ist dann für alle Rehabilitations- und Sozialleistungsträger bindend. *Beachte: Durch die Arbeit in einer WfbM ist keine Erwerbsminderung festgestellt, es besteht lediglich die Vermutung, dass diese besteht.*

Der Teilhabefachdienst kann eigenständige Begutachtungen durch seine Dienste durchführen lassen oder die Begutachtung bei anderen Rehabilitationsträgern, z.B. Rentenversicherung in Auftrag geben.

## Informationen für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer

Vorliegend konnte nur ein kurzer Überblick über die wichtigsten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dargestellt werden. Bitte informieren Sie sich im Einzelfall.

Bundesarbeitsgemeinschaft der WfbM

[www.bagwfbm.de](http://www.bagwfbm.de)

*Informationen rund um Werkstätten für behinderte Menschen*



Bundesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen

[www.bag-if.de](http://www.bag-if.de)

*Vielzahl von interessanten Informationen und Positionen zu inklusivem Arbeitsmarkt und Inklusionsfirmen*



Mein Weg von der Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt

*Broschüre des AWO Bundesverbandes e.V.*



Netzwerk Artikel 3 – Budget für Arbeit

[www.budgetfuerarbeit.de](http://www.budgetfuerarbeit.de)

*Informationen und Beispiele zum Budget für Arbeit, zusätzlich Informationen in leichter Sprache*



### Noch gut zu wissen

Der Betreuungsverein berät auch in der Sommerpause weiter! Aktuell planen wir die Veranstaltungen für das zweite Halbjahr 2021. Der aktuelle Plan wird auf unserer Website veröffentlicht. Unsere Angebotsnutzer erhalten diesen selbstverständlich rechtzeitig auf dem gewohnten Weg (per Mail oder Post). Gern greifen wir auch Themenanregungen auf – bitte schreiben Sie uns einfach.

